

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Zu Tagesordnungspunkt 5 nichtöffentlich

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie

5. Sitzung

17. März 2022

Beginn: 14.05 Uhr
Schluss: 17.29 Uhr
Vorsitz: Frau Abg. Ellen Haußdörfer (SPD)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind Frau Senatorin Busse (BJF) und Herr Staatssekretär Slotty (SenBJF) anwesend sowie Herr Staatssekretär Bozkurt (SenBJF) per Videokonferenz zugeschaltet.
- Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Website des Abgeordnetenhauses übertragen wird (Bild und Ton). Sie stellt diesbezüglich das Einvernehmen des Ausschusses fest. Weiterhin besteht Einvernehmen hinsichtlich von Bild- und Tonaufnahmen durch die anwesenden Medienvertreterinnen und -vertreter.
- Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, die Tagesordnung laut Mitteilung zur Einladung vom 14. März 2022 um den folgenden neuen Punkt 4 c)

Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64
Absatz 3 der Verfassung von Berlin
Drucksache 19/0198
**Neunte Verordnung zur Änderung der Zweiten
Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung**
– VO-Nr. 19/056 –

[0051](#)
BildJugFam
GesPflGleich

zu ergänzen.

- Die Sitzung wird von 16.24 Uhr bis 16.43 Uhr für eine Lüftungspause unterbrochen.

Punkt 1 der Tagesordnung

a) **Aktuelle Viertelstunde**

Im Vorfeld der Sitzung wurden folgende schriftliche Fragen eingereicht:

- „Der Vater eines fünfjährigen Mädchens aus der Ukraine hat in einem Kindergarten in Tempelhof-Schöneberg von der dortigen Leiterin auf Nachfrage sofort einen Kita-Platz zugesichert bekommen. Anschließend wurde ihm jedoch vom Jugendamt mitgeteilt, dass die Wartezeit für einen Kitagutschein rund 6 Wochen beträgt und vorher nichts zu machen sei. Was tut der Senat, um die Jugendämter in die Lage zu versetzen, schnell und unbürokratisch Kitagutscheine auszustellen?“
(Fraktion der CDU)
- „Wie bewertet der Senat die im aktuellen Entwurf des Infektionsschutzgesetzes angedachte Abschaffung der Maskenpflicht im Schulbereich?“
(Fraktion der SPD)
- „Welche Raumressourcen sind durch den Senat bereits erfasst und erschlossen, um den kurzfristigen und potentiell weiter ansteigenden Raumbedarf für die Betreuung und Beschulung von ukrainischen Kindern und Jugendlichen auch unter Nutzung geeigneter Flächen z.B. von Kultur- bzw. kirchlichen Einrichtungen oder Vereinen zu decken?“
(Fraktion der FDP)
- „Wie sollen nach dem Scheitern der Ausschreibung des ITDZ vor der Vergabekammer und dem Behördenpingpong um digitale Tafeln die Verantwortlichkeit und die Beschaffung geregelt werden – müssen die Schulen nun einzeln ein aufwändiges Verfahren durchlaufen, muss sich nun jeder einzelne Schulleiter in die e-Vergabe einarbeiten?“
(AfD-Fraktion)

Mündlich werden keine Fragen gestellt.

Nachdem Frau Senatorin Busse (BJF), Herr Staatssekretär Slotty (SenBJF), Herr Staatssekretär Bozkurt (SenBJF) und Herr Schulze (SenBJF) die Fragen beantwortet haben, schließt der Ausschuss Punkt 1 a) der Tagesordnung ab.

Die Frage der Fraktion der FDP wird von Frau Senatorin Busse (BJF) unter Punkt 3 a) der Tagesordnung beantwortet.

b) **Aktuelles aus der Senatsverwaltung und Bericht der Senatorin aus der Kultusministerkonferenz bzw. der Jugend- und Familienministerkonferenz**

Frau Senatorin Busse (BJF), Herr Staatssekretär Slotty (SenBJF), Herr Staatssekretär Bozkurt (SenBJF) und Herr Duveneck (SenBJF) berichten und beantworten in diesem Zusammenhang Fragen der Ausschussmitglieder (siehe Inhaltsprotokoll).

Der Ausschuss schließt Punkt 1 b) der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/0206

**Gesetz zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen
im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im
Schuljahr 2021/2022**

[0046](#)
BildJugFam

Zu diesem Punkt liegt dem Ausschuss ein Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke vor (Anlage 1).

Frau Senatorin Busse (BJF) nimmt einleitend Stellung.

Frau Abg. Brychcy (LINKE) begründet der Änderungsantrag für die antragstellenden Fraktionen.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, AfD und FDP angenommen.

Im Ergebnis wird die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/0206 – mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, AfD und FDP mit den zuvor beschlossenen Änderungen angenommen.

Auf Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke beschließt der Ausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU und der AfD-Fraktion die Dringlichkeit der Beschlussempfehlung.

Eine entsprechende dringliche Beschlussempfehlung wird dem Plenum zugeleitet.

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Auswirkungen des Krieges in Europa für die
Bereiche Bildung, Jugend und Familie**
(auf Antrag aller Fraktionen)

[0048](#)
BildJugFam

- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0047](#)
Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die
ankommenden traumatisierten Kinder und
Jugendlichen in einem geschützten Raum sowie
angemessen, insbesondere pädagogisch, zu betreuen?
Welche Rolle spielen dabei: fehlende Schulplätze
und Unterrichtsräume, überbelegte Schulen,
Sprachbarrieren/-mittler, muttersprachliches
Personal, Wiko-Klassen sowie Impfangebote in den
Bezirken und Unterkünften?
(auf Antrag der Fraktion der CDU) BildJugFam

Auf die Begründung des Besprechungsbedarfs zu Punkt 3 a) der Tagesordnung wird verzichtet.

Frau Abg. Günther-Wünsch (CDU) begründet den Besprechungsbedarf zu Punkt 3 b) der Tagesordnung.

Frau Senatorin Busse (BJF), Herr Staatssekretär Slotty (SenBJF) und Herr Staatssekretär Bozkurt (SenBJF) nehmen zu den Punkten 3 a) und b) der Tagesordnung einleitend Stellung.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Senatorin Busse (BJF), Herr Staatssekretär Bozkurt (SenBJF), Herr Staatssekretär Slotty (SenBJF), Herr Duveneck (SenBJF), Herr Blume (SenBJF), Herr Schulze (SenBJF) und Frau Stappenbeck (SenBJF) Stellung nehmen und Fragen der Ausschussmitglieder beantworten, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Punkt 3 a) der Tagesordnung wird vertagt.

Die Besprechung zu Punkt 3 b) der Tagesordnung wird abgeschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0013](#)
Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die
Bereiche Bildung, Jugend und Familie
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke) BildJugFam
- b) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 [0042](#)
Absatz 3 der Verfassung von Berlin
Drucksache 19/0142
Achte Verordnung zur Änderung der Zweiten Schul-
Hygiene-Covid-19-Verordnung
– VO-Nr. 19/048 – BildJugFam
GesPflGleich

- c) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
Drucksache 19/0198
Neunte Verordnung zur Änderung der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
– VO-Nr. 19/056 –

[0051](#)
BildJugFam
GesPflGleich

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, den Punkt 4 der Tagesordnung aus zeitlichen Gründen zu vertagen.

Punkt 6 der Tagesordnung (vorgezogen)

Verschiedenes

- Der Ausschuss beschließt einvernehmlich die im Vorfeld der Sitzung an die Ausschussmitglieder übersandten und in der Sitzung als Tischvorlage verteilten Verfahrensregeln zum Ablauf der Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2022/2023 im Ausschuss (Anlage 2).
- Die nächste (6.) Sitzung findet am Donnerstag, dem 31. März 2022, um 14.00 Uhr (Haushaltsberatungen, 1. Lesung) statt.

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung

Petition
Eingabe von Frau P.
Wohnortnahe Verteilung von Plätzen an weiterführenden Schulen
Der Petitionsausschuss bittet um Stellungnahme.

[0040](#)
BildJugFam

Der Punkt wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt (siehe nichtöffentliche Anlagen 3 bis 5).

Die Vorsitzende

Der Schriftführer

Ellen Haußdörfer

Paul Fresdorf

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD,
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion Die Linke

zur Vorlage zur Beschlussfassung

über

Gesetz zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Schuljahr 2021/2022

– Drucksache 19/0206 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Vorlage zur Beschlussfassung auf Drucksache 19/0206 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

3. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses gilt im Schuljahr 2021/2022 § 21 Absatz 2 Satz 2 mit den folgenden Maßgaben:

Das Abschlussverfahren setzt sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe und dem Ergebnis der Präsentationsprüfung zusammen. Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen, die nicht vom Geltungsbereich der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung erfasst sind, gelten die bisherigen Regelungen für den Bildungsgang auch für die Abschlussverfahren im Schuljahr 2021/2022 fort. Satz 1 gilt nicht für die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach Teil 5 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, der unberührt bleibt.“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.“

Begründung:

Allgemeines:

Die Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 seit dem Frühjahr 2020 haben an den Schulen eine Krisensituation ausgelöst. Auch wenn der Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022 wiederaufgenommen wurde, ist mit weiteren Einschränkungen, in den kommenden Wochen und Monaten aufgrund der andauernden Pandemiesituation zu rechnen. Die Schülerinnen und Schüler, die sich derzeit im 9. oder 10. Jahrgang oder im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung befinden, sind im Hinblick auf den Erwerb der Berufsbildungsreife (BBR), der erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR) oder des mittleren Schulabschlusses (MSA) von pandemiebedingten Einschränkungen stark betroffen. Vor dem Hintergrund der nunmehr im dritten Schuljahr andauernden hohen Belastungen der Schülerinnen und Schüler unter den Bedingungen der Pandemie und der Tatsache, dass es auch in diesem Schuljahr Beeinträchtigungen des Unterrichtsbetriebs gegeben hat, sollen auch dem jetzigen Abschlussjahrgang keine Nachteile beim Erwerb des Schulabschlusses erwachsen. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern den psychischen Druck in einer Prüfungssituation zu nehmen und ihnen angesichts des in weiten Teilen durchgehend stattfindenden Präsenzunterrichts dennoch die Möglichkeit zu geben, ihre Lernerfolge mit standardorientierten Arbeiten sichtbar zu machen. Mit diesem Gesetz werden daher begrenzt auf dieses Schuljahr Regelungen zur Durchführung der Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses mit dem Ziel geschaffen, pandemiebedingte Nachteile für sie zu vermeiden und den pandemiebedingten Auswirkungen im genügenden Umfang Rechnung zu tragen.

Im Schuljahr 2021/2022 werden die drei schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache zum Erwerb der eBBR bzw. des MSA nicht als Prüfung, sondern als schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben geschrieben werden, die wie Klassenarbeiten in die Leistungsbewertung eingehen. Relevant für den Erwerb dieser Abschlüsse sind im Schuljahr 2021/2022 die Präsentationsprüfung und die Jahrgangsnote. Der Prüfungsteil besteht lediglich aus einer Präsentationsprüfung. Eine entsprechende Regelung wird auch für den Erwerb der Berufsbildungsreife und für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Abschluss (BOA) oder den der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss erwerben, angestrebt. Die prüfungsähnlichen vergleichenden Arbeiten sollen ebenfalls als schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben durchgeführt werden. Diese Regelungen einschließlich der Einzelheiten zur Durchführung und Berücksichtigung der schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben bei der Leistungsbewertung sind im Verordnungswege zu treffen.

Einzelbegründung:

zu Nummer 1:

Mit Absatz 6 werden die Regelung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses festgelegt.

Relevant für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (MSA) und der erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR) sind im Schuljahr 2021/2022 die Präsentationsprüfung und die Jahrgangsnote. Der Prüfungsteil besteht lediglich aus einer Präsentationsprüfung. Wird die Präsentationsprüfung mit mangelhaft benotet und somit als Aus-fall gewertet, ist ein Ausgleich durch eine zusätzliche mündliche Prüfung möglich. Anstelle schriftlicher Prüfungen werden in den drei Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben geschrieben. Sie fließen als Leistungen in die Jahrgangsnote ein, die sich wie bisher aus schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zusammensetzen. Details hierzu sind vom Verordnungsgeber zu regeln.

Satz 2 stellt klar, dass für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen, die nicht vom Geltungsbereich der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung erfasst sind, die bisherigen Regelungen für den Bildungsgang auch für die Abschlussverfahren im Schuljahr 2021/2022 fortgelten.

Satz 3 legt fest, dass Satz 1 nicht für die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach Teil 5 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung gilt. Diese Regelungen bleiben unberührt.

Zu Nummer 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Neben dem unverändert rückwirkenden Inkrafttreten der Änderungen aus Drucksache 19/0206 soll die in diesem Änderungsantrag vorgesehene Änderung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses nach Verkündung der Gesetzesänderung in Kraft treten.

Gegenüberstellung der Gesetzestexte:

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)	
geltende Fassung	neue Fassung
§ 129a Sonderregelungen auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2	§ 129a Sonderregelungen auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2
(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 gelten für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie die Bestimmungen der	[aufgehoben]

Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 ((GVBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2021 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit den folgenden Maßgaben: Das Abschlussverfahren setzt sich nur aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe und dem Ergebnis der Präsentationsprüfung zusammen. Der Prüfungsteil des Abschlussverfahrens ist bestanden, wenn in der Präsentationsprüfung mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. Eine mangelhafte Prüfungsleistung in der Präsentationsprüfung kann durch eine mindestens befriedigende Prüfungsleistung in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ausgeglichen werden. Die zusätzliche mündliche Prüfung soll sich auf zwei von der Schule festgelegte Schwerpunkte in dem Fach, dem Lernbereich oder dem Lernfeld der Präsentationsprüfung beziehen. Eine ungenügende Leistung in der Präsentationsprüfung kann nicht ausgeglichen werden und führt zum

<p>Nichtbestehen der Prüfung. An der Fachoberschule kann anstelle der Präsentationsprüfung eine Facharbeit erstellt werden; die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend. In den Lehrgängen nach der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung findet eine mündliche Prüfung in einem für die mündliche Prüfung vorgesehenen Fach oder wahlweise eine Präsentationsprüfung statt; eine mangelhafte Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung oder der Präsentationsprüfung kann durch eine mindestens befriedigende Prüfungsleistung in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem für die mündliche Prüfung vorgesehenen Fach ausgeglichen werden. Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird eine gemeinsame Note gebildet, wobei beide Prüfungen zu gleichen Teilen gewichtet werden.</p>	
<p>(2) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen, die nicht vom Geltungsbereich der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnungen erfasst sind, gelten die bisherigen Regelungen für den Bildungsgang auch für die Abschlussverfahren in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 fort.</p>	[aufgehoben]
<p>(3) Absatz 1 gilt nicht für die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach Teil 5 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, der unberührt bleibt.</p>	[aufgehoben]
<p>(4) Im Schuljahr 2020/2021 finden keine vergleichenden Arbeiten und keine teamorientierten Präsentationen statt. Die Berufsbildungsreife wird im Schuljahr 2020/2021 abweichend von §</p>	[aufgehoben]

<p>32 Absatz 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung ohne vergleichende Arbeiten und abweichend von § 16 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung ohne schriftliche Prüfung erworben. Abweichend von § 11 Absatz 7 und 8 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565; 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden der berufsorientierende Abschluss und der der Berufsbildungsreife gleichwertige Schulabschluss im Schuljahr 2020/2021 ohne vergleichende Arbeiten und teamorientierte Präsentationen erworben. Der Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens in Teilen zielgleich unterrichtet und bewertet wurden.</p>	
<p>(5) Abweichend von § 41 der Sekundarstufe I-Verordnung, § 52 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung und § 39 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule können Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 ihre Präsentationsprüfung aus pandemiebedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen der Schließung von Bibliotheken und schulischen Computerräumen, nicht hinreichend vorbereiten konnten, auf Antrag mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten anstelle der Präsentationsprüfung eine Ersatzleistung in Form einer mündlichen</p>	<p>[aufgehoben]</p>

<p>Prüfung in dem Fach, Lernbereich oder Lernfeld der Präsentationsprüfung ablegen. Anträge nach Satz 1 sind innerhalb einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuvor festgelegten Frist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung gibt die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach, Lernbereich oder Lernfeld der Präsentationsprüfung zuletzt unterrichtet hat, der Schülerin oder dem Schüler zwei Prüfungsschwerpunkte für die Ersatzleistung bekannt, die im Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten des ersten Schulhalbjahres stehen. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 dauert 15 Minuten, eine Vorbereitungszeit ist nicht vorzusehen.</p>	
<p>(6) Im Schuljahr 2020/2021 rücken alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 8 am Gymnasium auf. Eine Versetzungsentscheidung wird in Abweichung von § 31 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung nicht getroffen. Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2020/2021 die in § 31 Absatz 2 bis 5 der Sekundarstufe I-Verordnung vorgesehenen Versetzungsanforderungen nicht erfüllen würden, wird über das Bestehen der Probezeit im darauffolgenden Schuljahr entschieden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler gilt die Probezeit als bestanden.</p>	<p>[aufgehoben]</p>

<p>(7) Bestehen Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2020/2021 durchgeführte Abiturprüfung nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 4 und auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend.</p>	<p>„(1) Bestehen Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2021/2022 durchgeführte Abiturprüfung nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 und auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend. Eine Wiederholung gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder das Recht auf Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist eine Wiederholung nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 ausgeschlossen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.</p>
<p>(8) Schülerinnen und Schüler können im Schuljahr 2020/2021 am Ende des zweiten oder vierten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in den folgenden Schülerjahrgang der Qualifikationsphase zurücktreten. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch der gymnasialen Oberstufe wird nicht auf die zulässige Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 4 sowie gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung</p>	<p>(2) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 in der Qualifikationsphase befinden, können im Schuljahr 2021/2022 auf Antrag mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in den folgenden Schülerjahrgang zurücktreten. Ein Rücktritt gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Wiederholung gemäß § 129a Absatz 7 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung oder</p>

<p>über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Absatz 5 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angerechnet und ergänzt das Rücktrittsrecht gemäß § 27 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und gemäß § 28 Absatz 2 bis 4, § 30 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien, das unberührt bleibt. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen</p>	<p>das Recht auf Rücktritt gemäß § 129a Absatz 8 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch der gymnasialen Oberstufe wird nicht auf die zulässige Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 2 Absatz 5 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet und ergänzt das Rücktrittsrecht gemäß § 27 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und gemäß § 28 Absatz 2 bis 4, § 30 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien, das unberührt bleibt. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.</p>
<p>[neu]</p>	<p>(3) Bestehen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende die im Schuljahr 2021/2022 durchgeführte Abschlussprüfung der Fachschulen, der Berufsfachschulen in Bildungsgängen mit schulischer Abschlussprüfung, der Fachoberschulen oder der Berufsoberschulen oder die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht, können sie</p>

	<p>diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege. Eine Wiederholung gemäß Satz 1 ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ausgeschlossen, die im Schuljahr 2020/2021 das Recht auf Zurückstellung von der Prüfung gemäß § 9a der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 6), die durch Verordnung vom 25. März 2021 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, in Anspruch genommen haben. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.</p>
[neu]	<p>(4) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 im zweiten Jahr eines dreijährigen Bildungsgangs einer beruflichen Schule oder im dritten Jahr eines vierjährigen Bildungsgangs einer beruflichen Schule befinden, können im Schuljahr 2021/2022 auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten in den folgenden Jahrgang zurücktreten. Satz 1 gilt für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe, dass diese in das folgende Semester zurücktreten. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch des Bildungsgangs wird nicht auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen oder Rücktritten gemäß § 59 Absatz 4 sowie gemäß § 12 Absatz 4 der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils</p>

	<p>geltenden Fassung, § 11 Absatz 4 der Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 17 Absatz 5 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 8 Absatz 4 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen für Altenpflege sowie Schülerinnen und Schüler, die sich in einer dualen Ausbildung befinden. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.“</p>
<p>(9) Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I können im Schuljahr 2020/2021 auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach einem verpflichtenden Beratungsgespräch durch ihre Schule die Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Wiederholung nach Satz 1 wird nicht auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht und die nach § 59 Absatz 4 Satz 1 zulässige Anzahl an</p>	<p>[aufgehoben]</p>

<p>Wiederholungen oder Rücktritten angerechnet.</p>	
<p>(10) Soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können Gremien in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen. Gleiches gilt für Schüler- und Elternversammlungen. Abweichend von § 117 können Wahlen in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Satz 3 findet entsprechende Anwendung auf Beschlüsse eines Gremiums oder einer Schüler- oder Elternversammlung.</p>	<p>(5) Soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können Gremien in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen. Gleiches gilt für Schüler- und Elternversammlungen. Abweichend von § 117 können Wahlen in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Satz 3 findet entsprechende Anwendung auf Beschlüsse eines Gremiums oder einer Schüler- oder Elternversammlung.</p>
<p>[neu]</p>	<p>(6) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses gilt im Schuljahr 2021/2022 § 21 Absatz 2 Satz 2 mit den folgenden Maßgaben:</p> <p>Das Abschlussverfahren setzt sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe und dem Ergebnis der Präsentationsprüfung zusammen. Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen, die nicht vom Geltungsbereich der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung erfasst sind, gelten die bisherigen Regelungen für den Bildungsgang auch für die Abschlussverfahren im Schuljahr 2021/2022 fort. Satz 1 gilt nicht für die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach Teil 5 der Zweiter Bildungsweg-</p>

	Lehrgangs-Verordnung, der unberührt bleibt
--	---

**Verfahrensregeln zu den Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2022/2023
im Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie**

1. Die Fragen bzw. Berichtsaufträge für die 1. Lesung des Einzelplans im Ausschuss werden durch die Fraktionen dem Ausschussbüro spätestens bis **Freitag, den 25. März 2022, 12.00 Uhr**, digital übermittelt. Ein Muster wird den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Die Fraktionen werden gebeten, ausschließlich dieses Muster zu verwenden und ein entsprechendes Word-Dokument zu übersenden.
2. Das Ausschussbüro erstellt zwecks Strukturierung der 1. Lesung eine Synopse der Fragen geordnet nach Kapiteln und Titeln, die dem Ausschuss und dem Senat im Vorfeld zur Verfügung gestellt wird.
3. **1. Lesung am Donnerstag, dem 31. März 2022, 14.00 – 20.00 Uhr**
 1. Lesung:
 - a. Verzicht auf eine Generalausprache
 - b. kurze Stellungnahme der Senatsverwaltung
 - c. Abarbeitung des Einzelplans, indem die Kapitel nacheinander unterteilt nach Titeln seitenweise aufgerufen werden
 - d. Mündliche Beantwortung der Fragen bzw. mündliche Stellungnahmen durch die Senatsverwaltung
 - e. Die Beantragung der schriftlichen Beantwortung von in der Sitzung neu entstandenen Fragen kann in hand-(schriftlicher) Form auf einem Muster erfolgen. Dieses Muster wird zur Verfügung gestellt. Das Nachliefern der genauen Formulierung von in der Sitzung entstandenen Fragen ist im Ausnahmefall bis 12.00 Uhr des nächsten Tages und nach Ankündigung in der Sitzung möglich.
 - f. Beschlussfassungen über Berichtsaufträge (d. h. nur über schriftliche und mündliche Fragen bzw. Berichtsaufträge, die in der Sitzung nicht oder nicht hinreichend mündlich beantwortet bzw. ausgeführt wurden sowie ausdrücklich weiterhin bestehende Berichtsaufträge).
 4. Das Nachliefern gänzlich neuer Fragen ist ausgeschlossen, da diesbezüglich nicht das Einverständnis des Ausschusses unterstellt werden kann.
 5. Die Berichte werden durch die Senatsverwaltung als Sammelvorlage direkt dem Ausschuss übermittelt. Diese Sammelvorlage erhalten alle Mitglieder des Ausschusses und die zuständigen Fraktionsreferentinnen und –referenten in digitaler Form. Alle (nicht vertraulichen) Berichte der Sammelvorlage müssen auch in elektronischer Form für die Datenbank ADOS zur Verfügung gestellt werden.
 6. Die Sammelvorlage wird spätestens am **28. April 2022** eingereicht.

7. Änderungsanträge für die 2. Lesung werden durch die Fraktionen schriftlich im Ausschussbüro spätestens bis **Montag, den 16. Mai 2022, 12.00 Uhr**, eingereicht. Sie sollen das Kapitel, den Titel mit Nummer und Bezeichnung, die betroffenen Haushaltsjahre sowie die zu verändernden Beträge nennen und einen Deckungsvorschlag enthalten. Ein Formulierungsmuster wird den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Die Fraktionen werden gebeten, ausschließlich dieses Muster zu verwenden und ein entsprechendes Word-Dokument zu übersenden.
8. Das Ausschussbüro erstellt zwecks Strukturierung der 2. Lesung eine Synopse der Änderungsanträge und beschlossenen Berichtsaufträge geordnet nach Kapiteln und Titeln, die dem Ausschuss und dem Senat vor der 2. Lesung im Ausschuss zur Verfügung gestellt wird.
9. **2. Lesung am Freitag, dem 20. Mai 2022, 10.00 – 19.00 Uhr**
10. In der 2. Lesung werden nur Titel aufgerufen und beraten, die auf Antrag ausdrücklich zur 2. Lesung zurückgestellt wurden (d. h. aufgrund eines beschlossenen Berichtsauftrags oder aufgrund anderweitiger in der 1. Lesung erfolgten ausdrücklichen Zurückstellung) oder zu denen Änderungsanträge vorliegen.
 2. Lesung:
 - a. Generalaussprache, auf eine Redezeit von 10 Minuten pro Fraktion begrenzt
 - b. Beratung nur der zurückgestellten Titel bzw. der Titel, zu denen Änderungsanträge vorliegen
11. Die Personaltitel und Stellenpläne werden generell in dem für Personal zuständigen Unterausschuss des Hauptausschusses beraten. Der Ausschuss ist jedoch nicht gehindert, diesbezüglich übergeordnete haushaltsrelevante Fragen zu erörtern.

Die Vorlagen sind vertraulich und werden nicht in die Datenbank aufgenommen!